



**Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege  
im Landkreis Berchtesgadener Land  
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)  
und  
dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)  
auf Grundlage der Empfehlungen des  
Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags  
vom 09.12.2021**

**(Stand: 13.03.2023)**

## Inhalt

<b>1. Geltungsbereich</b> .....	3
<b>2. Formen der Kindertagespflege</b> .....	3
<b>3. Fördervoraussetzungen</b> .....	4
<b>4. Pflegeerlaubnis</b> .....	6
<b>4.1. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Landkreis Berchtesgadener Land</b> ..	6
<b>4.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen</b> .....	10
<b>4.3. Erlöschen der Pflegeerlaubnis</b> .....	10
<b>5. Entgelt der Kindertagespflegeperson</b> .....	10
<b>5.1. Kindertagespflegentgelt (laufende Geldleistung)</b> .....	10
<b>5.1.1. Sachaufwand</b> .....	11
<b>5.1.2. Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag)</b> .....	11
<b>5.1.3. Qualifizierungszuschlag</b> .....	11
<b>5.1.4. Höhe der laufenden Geldleistung</b> .....	12
<b>5.1.5. Zeitpunkt des Entstehens des Kindertagespflegeentgeltes der Kindertagespflegeperson</b> .....	13
<b>5.1.6. Geldleistung während der Eingewöhnungsphase</b> .....	13
<b>5.1.7. Betreuungszeiten</b> .....	13
<b>5.1.8. Urlaubs- und Krankheitszeiten / Ersatzbetreuung</b> .....	13
<b>5.1.8.1 Urlaubs und Krankheitszeiten des Kindertagespflegekindes</b> .....	13
<b>5.1.8.2 Urlaubs und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson/ Ersatzbetreuung</b> .....	13
<b>5.1.8.3 Kostentechnische Abwicklung von Fehlzeiten</b> .....	13
<b>5.1.9. Gewährung von Kinderbetreuungskosten durch Dritte</b> .....	13
<b>5.1.10. Ausschlussgründe</b> .....	14
<b>5.2. Sozialversicherungsbeiträge und Betrag zur Unfallversicherung</b> .....	14
<b>5.2.1. Nachgewiesene Aufwendungen für Unfallversicherung</b> .....	14
<b>5.2.2. Nachgewiesene Aufwendungen für Alterssicherung</b> .....	14
<b>5.2.3. Nachgewiesene Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung</b> .....	15
<b>5.2.4. Verfahren der Belegprüfung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge</b> 16	
<b>6. Verfahren</b> .....	17
<b>6.1. Antragstellung</b> .....	17
<b>6.2. Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten</b> .....	20
<b>6.3. Abmeldung</b> .....	20
<b>7. Betreuung in einem anderen Landkreis</b> .....	20
<b>8. Kostenbeitrag</b> .....	20
<b>9. Fortschreibung</b> .....	21
<b>10. Inkrafttreten</b> .....	21

## **1. Geltungsbereich**

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 sowie 43 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Berchtesgadener Land als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson, sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (z.B. Fortbildungen, Supervision, sowie übergreifende Besprechungen, etc.).

Die Betreuungsverträge schließen die Personensorgeberechtigten mit den Kindertagespflegepersonen direkt ab.

Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege durch den Landkreis Berchtesgadener Land erfolgt durch die Gewährung einer so genannten laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt von den Eltern hierfür einen Kostenbeitrag.

Die qualifizierte Kindertagespflege (s. unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Insoweit handelt es sich bei der Kindertagespflege um ein unterstützendes Angebot. Die vorrangige Verantwortung für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder liegt bei den Eltern (Personensorgeberechtigten) (Art. 4 Abs. 1 S. 1, 2 BayKiBiG).

## **2. Formen der Kindertagespflege**

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV-BayKiBiG vorliegen (qualifizierte Kindertagespflege).

Die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land finanzierte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist.

Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher i.d.R. nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr stattfinden.

In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden täglich als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Amts für Kinder, Jugend und Familie und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und der Gesetzesbegründung zu § 22 (Drs. 19/28870, S. 104) handelt es sich dann um eine Kindertagespflege, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Im Rahmen der Großtagespflege ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegeperson nur aus wichtigem Grund (z.B. Notfall) und max. für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit möglich.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land kann unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- 3.1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII (gewöhnlicher Aufenthalt)

Die Personensorgeberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landratsamt Berchtesgadener Land haben (§ 86 Abs. 1 SGB VIII). In Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, gelten die weiteren Absätze des § 86 SGB VIII.

- 3.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege wird beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land gestellt (einschließlich aller erforderlichen Unterlagen)

- 3.3. Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII

- 3.3.1. für ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistungen für seine Entwicklung geboten ist oder die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme (§ 24 Abs.1 S. 1 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). (U3)

In diesen Fällen muss eine vorherige Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien erfolgen. (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflege Fachdienstes).

- 3.3.2. für ein Kind, ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Rahmen des individuellen Bedarfs i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII (U3)

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem individuellen Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung.

Es ist davon auszugehen, dass der Förderbedarf der Kinder bei 20 Stunden /Woche gedeckt werden kann. Inkl. Fahrtzeiten gewährt das Amt für Kinder, Jugend und Familien 25 Std./Woche ohne weitere Nachweise.

Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten können gefördert werden, sofern sie dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern entsprechen und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sofern ein darüberhinausgehender Bedarf geltend gemacht wird, erfolgt eine Einschätzung des Allgemeinen Sozialdienstes im Hinblick auf die Belange des Kindeswohls. Neben dem Bedarfskriterienkatalog des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können beispielweise auch folgende Belange zu einem erhöhten Bedarf führen: Teilnahme an Integrationskursen, Pflege von Angehörigen, chronische oder längere Krankheit der Erziehungsberechtigten, besondere Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder etc.

- 3.3.3. für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule, sofern ein besonderer Bedarf besteht oder ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung (Ü3)

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt geht der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung i.S.d. §§ 22, 45 SGB VIII nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII vor. Kinder dieser Altersgruppe können in der Regel Kindertagespflege nur ergänzend, d.h. außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen oder bei besonderem Bedarf erhalten (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Ebenfalls kann eine Förderung in der Kindertagespflege in den Einzelfällen erfolgen,

in denen ein bedarfsgerechtes Platzangebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht.

In diesen Fällen erfolgt ergänzend eine Einschätzung des individuellen Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflege Fachdienstes).

Eine Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus ist längstens bis 31.08. des jeweiligen Förderzeitraumes möglich. Die Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus in der Kindertagespflege ist von den Eltern gesondert formlos und schriftlich drei Monate im Voraus zu beantragen (Art. 45a AGSG). In diesen Fällen erfolgt ebenfalls ergänzend eine Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL).

3.3.4. ein Kind im schulpflichtigen Alter, bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend zur Betreuung in einer Einrichtung

In diesen Fällen muss eine vorherige Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien erfolgen. (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflege Fachdienstes)

3.4. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist oder nachträglich akzeptiert wurde,

3.5. die Kindertagespflegeperson verfügt über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis (siehe 4.)

3.6. die Kindertagespflegeperson ist mit dem zu betreuenden Kind jeweils bis zum 3. Grad nicht verwandt und nicht verschwägert (Art 20 S. 1 Nr. 2 BayKiBiG)

3.7. die Betreuung erfolgt mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von

- durchschnittlich 10 Wochenstunden (Art 2 Abs. 4 BayKiBiG) oder
- mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule

3.8. bei Kindern mit Behinderung sind folgende Voraussetzungen zusätzlich erforderlich:

- ein Eingliederungshilfebescheid des Bezirks Oberbayern oder Einschätzung und Bescheid nach §35a SGB VIII (zunächst Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflege Fachdienstes)
- die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson,
- die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind sowie
- die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen werden, und

3.9. der Betreuungsvertrag wurde jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Kindertagespflege in den Ferienzeiten schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.

Die Personensorgeberechtigten haben dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land eine Kopie der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung bei Antragsstellung vorzulegen.

### 3.10. Sonstige Voraussetzungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen des SGB VIII müssen noch weitere Voraussetzungen zur öffentlichen Förderung in der Kindertagespflege erfüllt werden:

#### 3.10.1. § 20 Abs. 9 IfSG (Masernimpfgesetz)

Das Gesetz für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 ist am 01. März 2020 in Kraft getreten. Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz, bzw. einer ärztlichen Bescheinigung einer Masernimmunität oder einer Kontraindikation, muss vor der Aufnahme in die Kindertagespflege der Kindertagespflegeperson vorgelegt und dokumentiert werden.

#### 3.10.2. Einsichtnahme in das Früherkennungsuntersuchungsheft des Kindes

Bei Abschluss des Betreuungsvertrages hat die Kindertagespflegeperson gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) von den Personensorgeberechtigten den Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung einzusehen und zu dokumentieren. Dabei ist nur die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung zu überprüfen, nicht aber die dort erhobenen Befunde und Diagnosen.

## **4. Kindertagespflegeerlaubnis**

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Diese Erlaubnis ist gem. § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre zu befristen und ist ausschließlich auf die Kindertagespflegeperson und die überprüften Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet bezogen.

Die Erlaubnis befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig, sofern in der Pflegeerlaubnis nichts Anderes festgelegt ist (§ 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Eine Festlegung einer geringeren Kinderanzahl ist im Einzelfall möglich (§ 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

Die Kindertagespflegeperson darf gem. Art. 9 BayKiBiG insgesamt maximal 8 Betreuungsverträge abschließen.

### **4.1. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Landkreis Berchtesgadener Land**

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG.

Die Kindertagespflegeperson muss vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege haben, die sie in Qualifikationskursen erworben oder in anderer Weise – beispielsweise durch eine (sozial-)pädagogische Ausbildung – nachgewiesen hat. Schließlich müssen kindgerechte Räumlichkeiten nachgewiesen werden.

Diese Voraussetzungen stellt der Kindertagespflege- Fachdienst des Amts für Kinder, Jugend und Familien durch eine Eignungsprüfung fest.

#### 4.1.1. Persönliche Voraussetzungen

4.1.1.1 Persönliche Eignung, Sachkompetenz,

4.1.1.2 eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,

4.1.1.3 liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung

4.1.1.4 persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Ausgeglichenheit und Erziehungsfähigkeit)

4.1.1.5 Kindertagespflegepersonen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Ein Zertifikat des Niveaus B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen (AMS 05-2013 AZ VI 3/6513.03-1/9)

#### 4.1.2. Formelle Voraussetzungen

4.1.2.1 Zertifikat der erfolgreichen Teilnahme am Qualifizierungskurs bei Erstbeantragung der Pflegeerlaubnis bzw. aktueller Fortbildungsnachweis bei Folgebeantragung

4.1.2.2 Nachweis eines „Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder“ nicht älter als 2 Jahre

4.1.2.3 Gesundheitsbescheinigung (aktuelles ärztliches Attest)

Bei Erstantragstellung ist eine aktuelle Gesundheitsbescheinigung vorzulegen, welche nicht älter als zwei Monate ist.

4.1.2.4 Aktuelles erweitertes Führungszeugnis

Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

#### 4.1.3. Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

4.1.3.1.1. kindgerechte Räumlichkeiten und eine adäquate dem Kindeswohl förderliche Ausstattung, hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

4.1.3.2 nicht abschließende Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung:

Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen:

##### **Gas und Strom:**

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten, an Rasierapparat oder Fön stets herausziehen und wegräumen.

##### **Küche:**

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können, z.B. mit einem Herdschutzgitter. Es empfiehlt sich außerdem, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können und den Pfannenstiel nach hinten zu drehen. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen. Wasserkocher und Kaffeemaschinen ebenso wie Bügeleisen, Fritteusen, Inhaliergeräte dürfen nicht erreichbar sein oder am Stromkabel heruntergezogen werden können.

##### **Feuer:**

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

##### **Giftstoffe:**

Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

##### **Alkohol, Zigaretten:**

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren.

Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

**Fenster:**

Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperrern zu versehen.

**Glasflächen:**

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

**Böden, Teppiche:**

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

**Treppen:**

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

**Verkleidungen:**

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

**Einrichtung:**

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können. Keine Tischdecken oder andere Möglichkeiten bieten, z.B. heiße Getränke herunter zu ziehen. Schon eine Tasse heißer Kaffee kann Verbrühungen hervorrufen.

**Spielzeug:**

Auf Spielzeug aus Metall oder Kunststoff mit scharfen Kanten sollte verzichtet werden. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden. Lauflernhilfen / Gehfrei-Systeme sollten wegen der Sturzgefahr nicht angeboten werden.

**Geprüfte Sicherheit:**

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

**Plastiktüten:**

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

**Haustiere:**

Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

**Pflanzen:**

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen sowie verschiedene Gartengewächse können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen. Auf der Internetseite der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni->



bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284) ist eine Auflistung giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen zu finden.

#### **Balkone:**

Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

#### **Garten:**

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

#### **Erste Hilfe:**

Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

#### **Hilfe im Notfall:**

Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, einen Zettel mit diesen Telefonnummern mitzunehmen.

Weitere Informationen zur Sicherheit und Unfallverhütung sind zu finden auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) sowie in den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema Kindertagespflege etc.

#### **4.1.4. Grundqualifizierung**

4.1.4.1. Teilnahme Qualifizierungskurs in einem Stundenumfang von mind. 160 Stunden

4.1.4.2. Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

4.1.4.3. Kosten der Teilnahmegebühren der Grundqualifizierung

Die Kosten werden größtenteils vom Amt für Kinder, Jugend und Familien getragen, Die teilnehmenden Personen beteiligen sich mit einem Kostenbeitrag.

#### **4.1.5. Qualifizierung-Q1**

Für den Erhalt eines monatlichen Qualifizierungszuschlags im Folgejahr ist es erforderlich jährlich Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten im laufenden Jahr nachzuweisen.

Der Nachweis berechtigt zu einem Qualifizierungszuschlag Q1, wenn bis zum 15.1. des Folgejahres die Nachweise unaufgefordert eingebracht und vom Fachdienst Kindertagespflege geprüft und anerkannt wurden. Bei Nichtvorlage der entsprechenden Nachweise ist ggf. mit Rückforderungen zu viel erbrachter Leistungen zu rechnen. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich durch die Teilnehmer selbst zu tragen.

#### **4.1.6. Qualifizierung-Q2**

Für den Erhalt eines monatlichen Qualifizierungszuschlags Q2 ist eine Anerkennung zur päd. Fachkraft erforderlich (z.B. Erzieherin, Studium der Sozialpädagogik und vergleichbar, etc.)

## **4.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen**

- 4.2.1 Antragsformular und vollständige Bewerbungsunterlagen
- 4.2.2 Teilnahmebestätigung/Zertifikat über die Grundqualifizierung bzw. anderweitiger Qualifizierungsnachweis
- 4.2.3 Ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
- 4.2.4 Aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- 4.2.5 Nachweis über aktuellen „Erste-Hilfe-Kurs“ für Säuglinge und Kleinkinder (nicht älter als zwei Jahre)
- 4.2.6 Aktuelle Bescheinigung Lebensmittelhygieneschulung nach §43 IfSG Abs.1
- 4.2.7 Nachweis über Masernschutzimpfung § 20 Abs. 9 IfSG (Masernimpfgesetz)
- 4.2.8 erfolgreiche Überprüfung der persönlichen Eignung, sowie der Räumlichkeiten durch den Tagespflege-Fachdienst

## **4.3. Erlöschen der Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis wird jeweils für 5 Jahre ausgestellt (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Läuft die Frist von 5 Jahren aus, so müssen die Kindertagespflegepersonen rechtzeitig einen neuen Antrag zur Erteilung der Pflegeerlaubnis stellen. Hierzu müssen alle Unterlagen wie unter „4.2 Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen“ dargestellt, in aktueller Ausfertigung erneut beim Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land eingereicht werden.

Die Pflegeerlaubnis erlischt automatisch bei dem Kindeswohl gefährdenden Veränderung der überprüften Räumlichkeiten und grundsätzlich bei Umzügen.

## **5. Entgelt der Kindertagespflegeperson**

### **5.1. Kindertagespflegentgelt (laufende Geldleistung)**

Der über das AKJF BGL gebuchten Kindertagespflegeperson wird entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII und § 18 Satz 1 AVBayKiBiG eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbstständigen Pflegeperson zugrunde.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 5.3).

Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist das Anerkennungsbetrag **Kindertagespflegentgelt** leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
- c) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 5.4.3 einen Qualifizierungszuschlag (§18 AVBayKiBiG),
- d) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-und Pflegeversicherung

Bei dem Anerkennungsbetrag für die Förderleistung und dem Sachaufwand handelt es sich um Monatsbeträge, bezogen auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche.

Sie sind bei höherer bzw. geringerer Buchungszeit entsprechend nach oben bzw. nach unten zu korrigieren.

### **5.1.1. Sachaufwand**

Für die Erstattung der Kosten im Rahmen des Sachaufwands (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Buchungszeit von 40 Stunden pro Woche pro Kind eine monatliche Pauschale von 310,00 € gewährt.

Diese Pauschale umfasst u.a. Verpflegungskosten, Miete und Betriebskosten der zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühr), Spielzeug und Ausstattungsgegenstände, Grundausrüstung des Pflegematerial und Hygienebedarf, Fahrtkosten, Aufwendungen für Ausflüge etc.

Private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen sind daher nicht zulässig.

### **5.1.2. Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag)**

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern (Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5). Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Anerkennungsbeträge gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs **310,00 €**,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifisch frühkindlichen Förderbedarfs **476,00 €**  
und
- für Inklusionskinder wegen des besonderen und erhöhten Förderbedarfs **1071,00 €**

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.<sup>2</sup>

### **5.1.3. Qualifizierungszuschlag**

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser mindestens 10 % der Förderungsleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen hat und jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt.<sup>3</sup>

Kann die Kindertagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag mindestens 20%.

Der Qualifizierungszuschlag beträgt für jedes betreute Kind bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche

- für Ü3 Kinder 87,00 €,
- für U3 Kinder 121,80 € und
- für Inklusionskinder 174,00 €.

---

<sup>2</sup> Vgl. auch BMFSJ in: Fakten und Empfehlungen zur den Regelungen in der Kindertagespflege, Stand 1. Januar 2021 S. 7 f.

<sup>3</sup> Beachte Übergangsregelung des § 27 AV BayKiBiG bis 1. Januar 2023

Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag für jedes betreute Kind bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche

- für Ü3 Kinder 121,80 €,
- für U3 Kinder 156,60 € und
- für Inklusionskinder 208,80 €.

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten

- Kindertagespflegepersonen, die die geforderten 15 Stunden Fortbildung pro Jahr nicht nachweisen können
- Kindertagespflegepersonen, die die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 oder 2 erfüllen, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind

#### 5.1.4. Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt somit, bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Std. pro Woche:

	Kind unter 3 (U3)	Kind über 3 (Ü3)	Kind mit Behinderung (Integrativ)
Sachaufwand	310,00 €	310,00 €	310,00 €
Förderleistung (Anerkennungsbetrag)	476,00 €	310,00 €	1.071,00 €
Qualifizierungszuschlag (Q1)	121,80 €	87,00 €	174,00 €
Qualifizierungszuschlag (Q2)	156,60 €	121,80 €	208,80 €

Im Jahresverlauf wird zugrunde gelegt, dass ein Monat durchschnittlich 4,35 Wochen umfasst. Somit liegt bei einer 40 Stunden Woche die monatlich durchschnittliche Betreuungszeit bei 174 Stunden.

Die monatlichen Auszahlungsbeträge bei einer 40 Stunden Woche belaufen sich daher auf folgende Summen:

	monatlicher Auszahlungsbetrag (= Sachaufwand+Förderleistung+ Qualifizierungszuschlag)
U3 ohne Qualifizierungszuschlag	786,00 €
Ü3 ohne Qualifizierungszuschlag	620,00 €
U3 mit Q1	907,80 €
Ü3 mit Q1	707,00 €
Integrativ mit Q1	1.555,00 €
U3 mit Q2	942,60 €
Ü3 mit Q2	741,80 €
Integrativ mit Q2	1.518,80 €

Berechnungsbeispiel bei einer Betreuungszeit von 30 h/ Woche U3 mit Q1:

Monatlicher Auszahlungsbetrag bei 40h: hier: 907,80 €

/174 h (=durchschnittliche Betreuungszeit bei 40h)

\*monatliche Betreuungszeit im konkreten Einzelfall hier: 130,5 (30\*4,35)

Bei 30h/wöchentlich erfolgt hiernach eine Auszahlung i.H.v. 680,85 €.

Hinweis:

Änderungen der Buchungszeiten werden sowohl beim Kindertagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag erst ab dem Folgemonat der Änderungsmitteilung berücksichtigt.

### Zusatzregelung für Ü3:

Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

#### **5.1.5. Zeitpunkt des Entstehens des Kindertagespflegeentgeltes der Kindertagespflegeperson**

Die Geldleistung wird den Kindertagespflegepersonen jeweils monatlich im Voraus ausgezahlt.

#### **5.1.6. Geldleistung während der Eingewöhnungsphase**

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden.

#### **5.1.7. Betreuungszeiten**

Die Betreuungszeiten sind zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson verbindlich mit Bring- und Abholzeit zu vereinbaren.

Änderungen der Buchungszeiten werden sowohl beim Kindertagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag erst am dem Folgemonat berücksichtigt.

#### **5.1.8. Urlaubs- und Krankheitszeiten / Ersatzbetreuung**

##### **5.1.8.1 Urlaubs und Krankheitszeiten des Kindertagespflegekindes**

Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Ab dem 6. Fehltag im Monat wird nur noch die Geldleistung für den Sachaufwand und den Qualifizierungszuschlag gewährt.

##### **5.1.8.2 Urlaubs und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson/ Ersatzbetreuung**

Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung. Zu Beginn des Pflegeverhältnisses ist daher zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten des Kindes im Antrag und in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten, wie die Ersatzbetreuung geregelt werden soll. Für die Vertretungsleistung erfolgt durch das AKJF keine Gewährung einer Geldleistung.

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu **sechs Wochen pro Jahr (30 Betreuungstage)** abgesehen. Findet die Betreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche statt, ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen.

##### **5.1.8.3 Kostentechnische Abwicklung von Fehlzeiten**

Die Fehl- bzw. Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson und des Kindes werden von der Kindertagespflegeperson **monatlich** dokumentiert. Bis zum **zum 15.ten des Folgemonats** sind diese Listen unmittelbar und unaufgefordert dem Amt für Kinder- Jugend und Familien Berchtesgadener Land vorzulegen. Durch das Amt für Kinder- Jugend und Familien Berchtesgadener Land erfolgt anhand dieser Fehlzeitenübersicht die Überprüfung der Abwesenheitszeiten und ggf. eine Rückforderung bzw. Verrechnung mit dem künftigen Kindertagespflegeentgelt bis spätestens 3 Monate nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen.

Endet das Betreuungsverhältnis sind diese Nachweise umgehend dem Amt für Kinder Jugend und Familien Berchtesgadener Land zur Prüfung vorzulegen.

#### **5.1.9. Gewährung von Kinderbetreuungskosten durch Dritte**

Kinderbetreuungskosten, die nach Maßgabe der §§ 64 Abs. 3 Satz 1 und 87 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit geleistet werden sowie Kinderbetreuungskosten, die von anderer Seite

gewährt werden, sind dem AKJF umgehend mitzuteilen und werden in voller Höhe auf den Kostenbeitrag (s. unter 6.) aufgeschlagen.

#### **5.1.10. Ausschlussgründe**

Erbringen Kindertagespflegepersonen entgeltlich Kindertagespflege und sind mit einem Kind im 1. Grad verwandt, ist die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung dieses Kindes ausgeschlossen.

### **5.2. Sozialversicherungsbeiträge und Betrag zur Unfallversicherung**

Auf Antrag können die nachgewiesenen Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung, die aufgrund der Kindertagespflegetätigkeit anfallen, vom Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land ganz oder teilweise erstattet werden.

Diese Kosten sind nicht Bestandteil der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson (siehe 5.1).

#### **5.2.1. Nachgewiesene Aufwendungen für Unfallversicherung**

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung geht einer privaten Unfallversicherung vor.

Die Kindertagespflegepersonen haben sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist nach § 114 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. Anlage 1 Nr. 34 die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg.

Für die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge ist der Betrag durch Vorlage des Beitragsbescheides und einer Kopie des Überweisungsbelegs nachzuweisen. Erst nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise kann der Antrag auf Übernahme der Jahresgebühr bearbeitet und einmal jährlich zur Auszahlung gebracht werden.

Die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig in vollem Umfang (100 %) gewährt. Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten wird auch für die Monate gewährt, in denen kein Betreuungsverhältnis bestand, sofern eine Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche angeboten wird.

Bei Belegung einer Kindertagespflegeperson durch mehrere Jugendämter, leistet das zuerst belegende Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung. Wurde der Unfallversicherungsbeitrag von einem Jugendamt erstattet, hat die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzuzeigen.

#### **5.2.2. Nachgewiesene Aufwendungen für Alterssicherung**

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung erfolgt ab dem Monat (Antragseingang beim Amt für Kinder, Jugend und Familien), in dem die Kindertagespflegeperson den Antrag auf Zuschuss zur Alterssicherung schriftlich stellt und den Versicherungsnachweis einreicht.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sind in der Regel bis zu einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) zu erstattet (Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages zur freiwilligen Rentenversicherung Stand 2020).

Zur Verwaltungsvereinfachung werden ab dem 01.01.2021 die monatlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird. Bei privaten Altersvorsorgeverträgen können nur solche anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

Als angemessen können Aufwendungen in Höhe der freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt für das Jahr 2021 bei 83,70 € im Monat.

Alterssicherungsbeiträge, die sich in ihrer Höhe nicht ausschließlich nach der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson errechnen, sondern auch die Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten außerhalb der Jugendhilfe einbeziehen, können bei der Feststellung des Erstattungsanspruchs nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der sich aus der Kindertagespflege Tätigkeit ergibt.

Sofern im Rahmen der Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge auch anderweitige Einkünfte zugrunde gelegt wurden, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet hierauf deutlich hinzuweisen und die Berechnungsgrundlagen offen zu legen.

Hat eine Kindertagespflegeperson keine andere Möglichkeit als sich privat zu versichern, sind die Beiträge als angemessen zu betrachten, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Kindertagespflegekinder betreut hat.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

### **5.2.3. Nachgewiesene Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung**

Mit dem Inkrafttreten des GKV-Versicherungsentlastungsgesetzes zum 01.01.2019 gelten Kindertagespflegepersonen grundsätzlich als hauptberuflich selbstständig und müssen sich daher selbst krankenversichern. Nur noch bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 470,- € monatlich (Stand: 2021) kommt für die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson noch eine beitragsfreie Familienversicherung über den Ehepartner in Betracht.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.02.2019, AZ 5 C 1.18 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII aber verpflichtet, die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Als angemessen anzusehen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zur freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.

Aufgrund der Änderung von § 240 SGB V beläuft sich die Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige im Jahr 2021 voraussichtlich auf 1.096,67 €. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 160,11 € (153,53 €). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4 % (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 € bzw. 37,29 €.

Die hälftige Erstattung beläuft sich hiernach auf Krankenversicherung i.H.v. 80,06 € zzgl. PflegeV 16,73 € bzw. Krankenversicherung i.H.v. 80,06 € zzgl. PflegeV 18,65 €.

Für die Erstattung der Beiträge ist der Beitragsbescheid bzw. der Versicherungsvertrag vorzulegen.

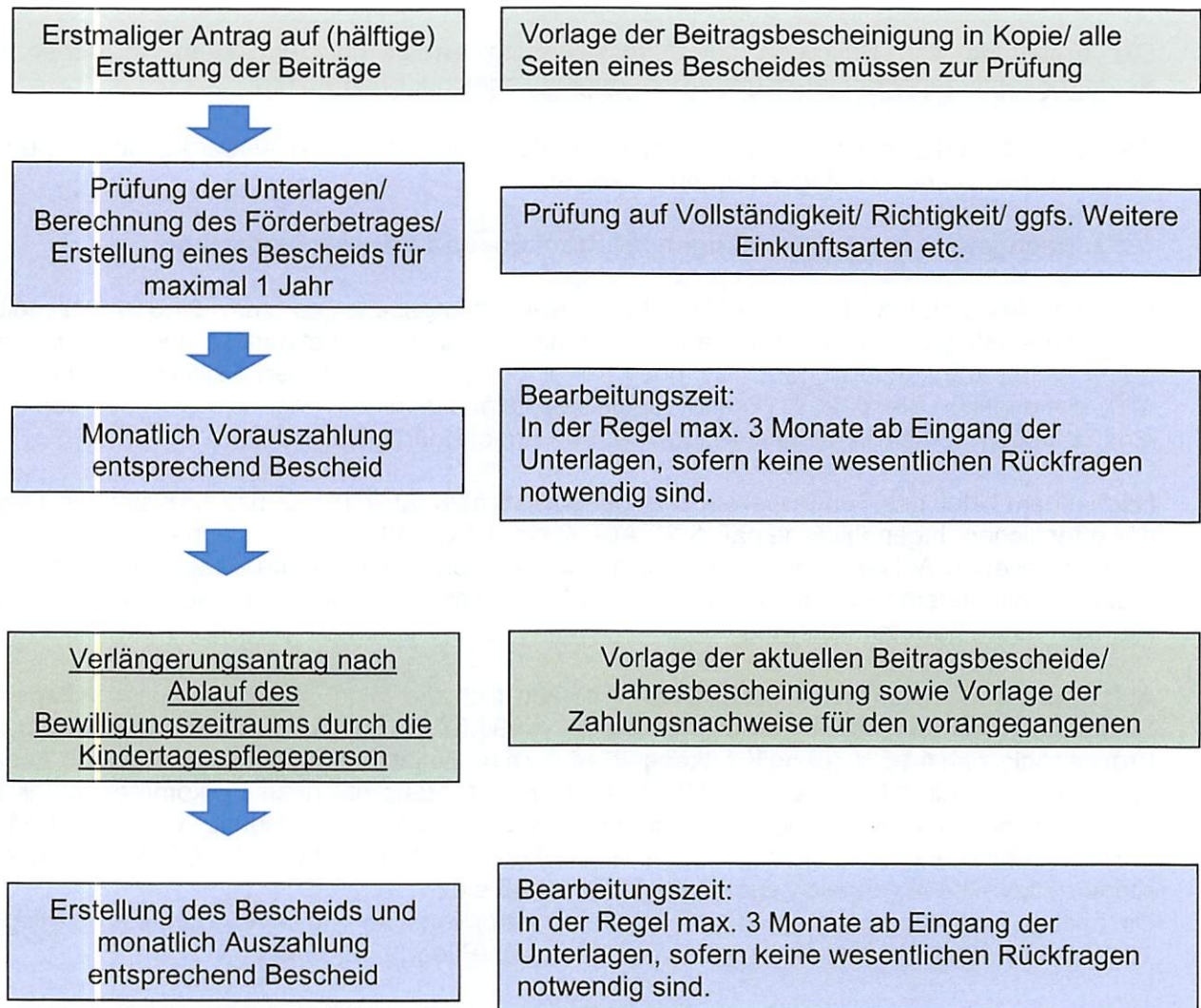
Sofern im Rahmen der Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auch anderweitige Einkünfte der Tagespflegeperson zugrunde gelegt wurden, die nicht aus der Tätigkeit in der Kindertagespflege herrühren, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet hierauf deutlich hinzuweisen und die Berechnungsgrundlagen offen zu legen.

#### 5.2.4. Verfahren der Belegprüfung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Auszahlung der unter 5.2.2 – 5.2.3 aufgeführten Aufwendungen erfolgt durch gesonderte Überweisung pro Kindertagespflegeperson und nicht zusammen mit der „laufenden Geldleistung“ für das jeweilige Kind.

Da sich Versicherungsbeiträge ggf. auch während des Jahres ändern können, ist zu Beginn des Folgejahres eine Beitragsbescheinigung/ Jahresbescheinigung für das abgelaufene Jahr sowohl vom Rentenversicherungsträger, als auch von der Krankenversicherung vorzulegen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familien behält sich etwaige Rückforderungen aufgrund Vorlage von geänderten Beitragsbescheiden/Jahresbescheinigungen ausdrücklich vor.



**Usw.**

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 6). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Kindertagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.



## **6. Verfahren**

### **6.1. Antragstellung**

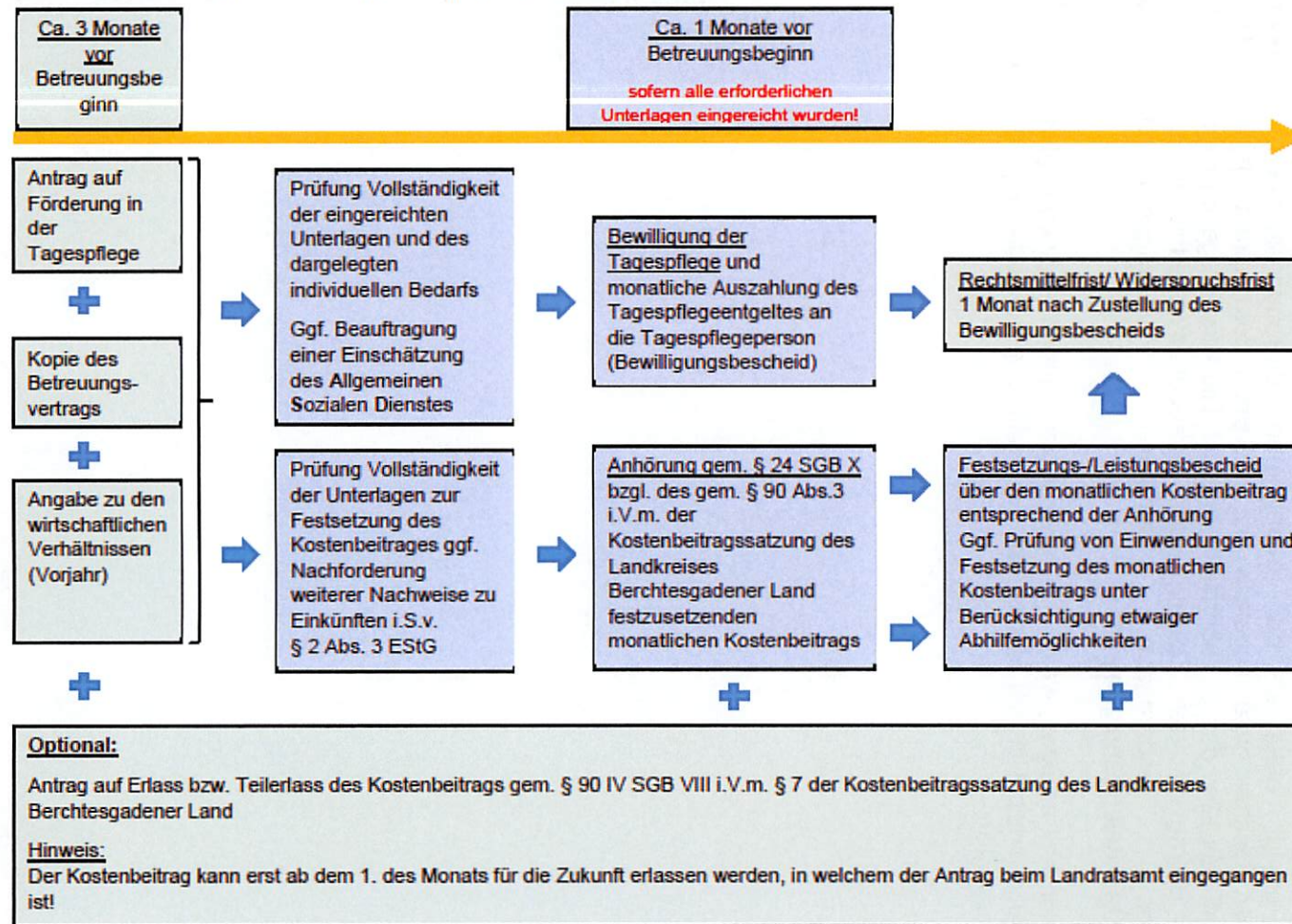
Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist Beantragung der konkreten Kindertagespflege mit dem Formblatt „Buchung einer Kindertagespflegeperson“. Das Formblatt ist von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und von den Eltern/ Sorgeberechtigten drei Monate vor Beginn der Kindertagespflege mit einer Kopie des jeweiligen Betreuungsvertrages beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzureichen.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag „Buchung einer Kindertagespflegeperson“ beim AKJF BGL eingegangen ist und wird aufgrund eines Bewilligungsbescheids festgesetzt.

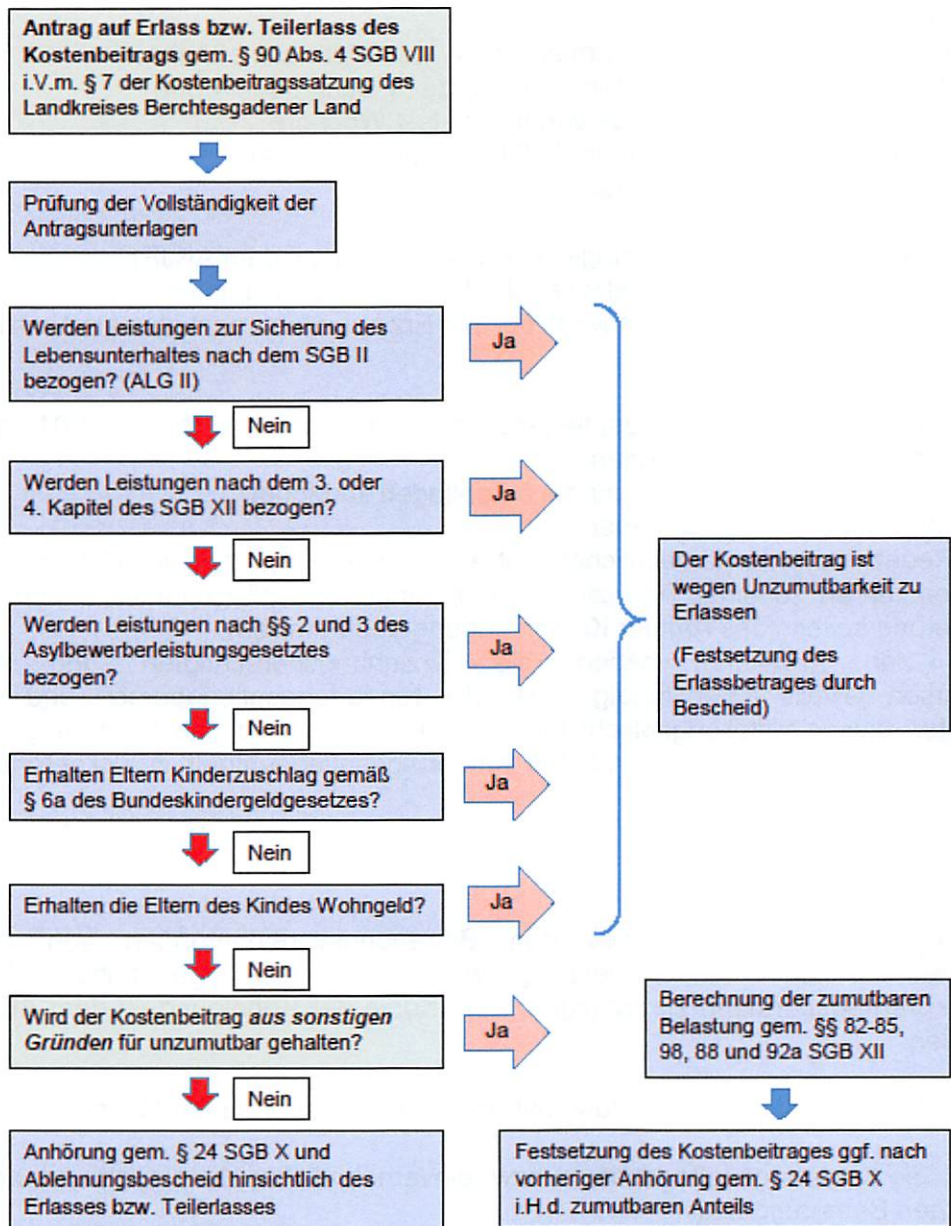
Die Bewilligung erfolgt aufgrund der beantragten Betreuungsstunden (gebuchten Betreuungszeit). Der Bescheid wird längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08) erlassen, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht. Die Kindertagespflegeperson erhält den festgesetzten Betrag für den Zeitraum des Betreuungsverhältnisses, sofern keine förderungsrelevanten Änderungen eintreten (Veränderungen der Betreuungszeiten/Krankheit/Beendigung etc.).

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Nachweise zur Darlegung des individuellen Bedarfs der Personensorgeberechtigten.

**Ablaufschema: Antrag auf Förderung der Tagespflege gem. § 24 SGB VIII**



**Ablaufschema:**  
**Prüfung eines Antrags auf Erlass bzw. Teilerlass eines Kostenbeitrages**



## **6.2. Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten**

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis sowie Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung haben, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies sind insbesondere:

- Änderung der Betreuungszeiten
- Aufnahme eines weiteren Kindes oder mehrerer weiterer Kinder in die Kindertagespflegestelle
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Übernahme von Kinderbetreuungskosten durch Dritte (s. auch oben 4.8.4)
- Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als 4 Wochen
- Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als 5 Fehltagen im Monat
- Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Kindertagesmutter (nur möglich in Abstimmung mit dem AKJF)
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten
- Veränderungen der Familiensituation sowohl bei den Erziehungsberechtigten als auch bei den Kindertagespflegepersonen

Jährliche Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson spätestens bis zum 31.01 des Folgejahres hinsichtlich folgender Informationen:

- Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als 5 Fehltagen im Monat
- Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

(Hinweis: Eine Reduzierung der tatsächlichen Betreuungszeiten ggü. der ursprünglich gebuchten Zeiten führen zu einer Reduzierung des Kindertagespflegeentgeltes und einer Rückforderung seitens des Amt für Kinder, Jugend und Familien)

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

## **6.3. Abmeldung**

Das Kindertagespflegeverhältnis ist gemäß den Betreuungsvereinbarungen von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin zu kündigen. Eine Kopie der Kündigung ist dem AKJF umgehend zuzusenden.

Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats.

Bei Kündigung durch die Kindertagespflegeperson bzw. einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.

## **7. Betreuung in einem anderen Landkreis**

Die Förderung von Kindern, deren Wohnsitz im Landkreis Berchtesgadener Land liegt, jedoch in der Tagespflege in einer anderen Kommune außerhalb des Landkreises betreut werden, erfolgt nach den Maßgaben der dortigen Kommune. Selbiges gilt für die Nachbarkommunen in Österreich.

## **8. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt der Landkreis Berchtesgadener Land von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII und der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach SGB VIII.

Der Kostenbeitrag ist mit der neuen Fassung des BayKiBiG (Art. 20 Nr. 3) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

### **9. Fortschreibung**

Das AKJF wird ermächtigt, im Falle von Änderungen in den Sozialversicherungen (Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze) die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss ist in der nächsten Sitzung nach der vorgenommenen Anpassung darüber zu informieren und die Änderungen sind darzulegen.

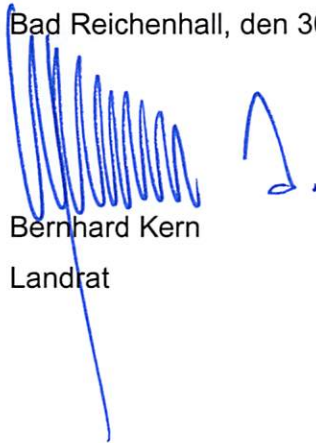
### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum **01.01.2023 in Kraft**.

Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Richtlinien des Landkreis Berchtesgadener Land zur Förderung der Kindertagespflege außer Kraft.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger

Bad Reichenhall, den 30.03.2023



Bernhard Kern

Landrat